

Stellungnahme des Geldwäschebeauftragten der Volksbank Ulm-Bieberach eG:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht einer etwas größeren Genossenschaftsbank mit einer Bilanzsumme von 3 Mrd. EUR möchten wir folgendes zu den zur Konsultation gestellten AuA anmerken:

1. Die Regelung in **Nr. 1.2** führt faktisch zu einer Beweislast für den Kunden, das er die eingezahlten Gelder ordnungsgemäß erworben hat. Bisher werden diese Kunden befragt und deren Antwort dokumentiert. Diese Antwort wird von uns anschließend bewertet.

Muss der Kunde nunmehr die Herkunft nachweisen ergeben sich zahlreiche Folgeprobleme, bei denen die AuA die Bank im Stich lassen:

- Dürfen die Gelder erst entgegen genommen werden, wenn die Nachweise vorgelegt werden?
- Wenn die Gelder entgegen genommen werden können, wenn der Kunde die Unterlagen nachreicht - muss der Betrag bis dahin gesperrt werden?
- Wie gehen wir bei Einzahlungen auf Cash-Recycler um, wenn es sich nicht um Einzelhandel handelt? Dokumente können dort weder angefordert noch hinterlegt werden.

Die Nachweispflicht wird sicherlich zu einer hohen Zahl von Beschwerden führen, die auch politisch von Bedeutung werden können, da der Bareinzahlungsweg für Privatpersonen damit hohe Hürden erhält

2. Die Anforderungen an den GWB in **Nr. 6.2.5** sind überspannt: Der GWB kann nicht über die fachlichen und technischen Kenntnisse verfügen, die Scores und deren Schwellenwerte auch auf deren Generierung und Kalibrierung im einzelnen beherrschen zu können. Die Technik ist inzwischen derart komplex geworden, dass ein GWB dies nur im Zusammenwirken mit seinen spezialisierten Mitarbeitern und seinen Dienstleistern beherrschen kann. Dazu ist aber die Regelung u.E. dahin gehend abzuändern, dass der GWB Kenntnisse über die Grundzüge des Datenverarbeitungssystems besitzen muss. Selbst unsere Berater müssen bei Änderungen von Indizien und Schwellenwerten Tests durchführen, um deren Auswirkungen zu beobachten, da unvorhergesehene Wechselwirkungen auftreten können, die entweder zu einer nur geringen Trefferzahl führen (Wirkungslosigkeit) oder zu einer überschießenden Höhe von Treffern führen und damit nicht mehr zielgenau sind. Beherrschen selbst die Spezialisten die Kalibrierung nicht ohne weiteres, kann dies vom GWB erst recht nicht verlangt werden.

Als Genossenschaftsbank nutzen wir Geno-Sonar. Unserer Kenntnis nach stehen Sie mit dem Dienstleister, der Geno-Sonar anbietet, in regelmäßigem Kontakt. Es wäre sinnvoller, wenn dies System von Ihnen in seinen Grundeinstellungen regelmäßig überprüft und freigegeben werden würde und die angeschlossenen Banken, die die Grundeinstellung unverändert übernehmen und in ihrer Risikoanalyse keine Besonderheiten aufweisen, von den Verpflichtungen in Nr. 6 weitgehend freigestellt werden.